



Stadt Geestland • Postfach 31 05 60 • 27607 Geestland

**Ansprechpartner/in**

Peggy Rautenberg  
Jugend, Sport, Soziales und Kultur

An alle  
Sportvereine der Stadt Geestland

**Telefon**  
04743 937-2334

**Zimmer**  
209 (Rathaus 2)

-per Email-

**Telefax**  
04743 937-2339

**E-Mail**  
Peggy.Rautenberg@geestland.eu  
[www.geestland.eu](http://www.geestland.eu)

**Aktenzeichen**

Geestland, 1. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit dem 24. November 2021 gültige Niedersächsische Corona-Verordnung i.V.m. der erlassenen Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven vom 28. November 2021 zur Feststellung der Warnstufe 2 wirken sich gemäß § 8 b der Niedersächsischen Corona-Verordnung **ab dem 1. Dezember 2021** wie folgt auf die sportlichen Aktivitäten in und auf den stadteigenen Sportanlagen aus:

• **Sportausübung im Freien**

Für die Sportausübung im Freien gilt die 2G-Regel. Die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nur unter Anwendung der 2G-Plus-Regel möglich, d.h. Duschen und Umkleiden dürfen nur von Personen genutzt werden, die vollständig geimpft oder genesen sind und einen zertifizierten Selbsttest vorlegen können, eine FFP2 Maske ist in geschlossenen Räumen zu tragen. Die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern.

• **Sportausübung in geschlossenen Räumen**

Für die Sportausübung in geschlossenen Räumen (einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen) gilt die 2G-Plus-Regel. Die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist selbstverständlich auch nur für die vorgenannten Personengruppen möglich. Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht außer beim Sporttreiben.

• **Bis zu 1 000 Zuschauerinnen und Zuschauer Veranstaltungen im Freien**

Wenn Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen, gilt die 2G-Regel. Die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Die personenbezogenen Daten der Personen sind zu erheben.

• **Bis zu 1 000 Zuschauerinnen und Zuschauer Veranstaltungen in geschlossenen Räumen**

Wenn Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen, gilt die 2G-Plus-Regel. Die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen haben einen

**Besucheranschriften**

Rathaus 1  
Langen  
Sievener Straße 10  
27607 Geestland

Rathaus 2  
Bad Bederkesa  
Am Markt 8  
27624 Geestland

**Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE86ZZZ00001382223

**Bankverbindungen:**

Weser-Elbe Sparkasse  
Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland  
Volksbank Geeste-Nord eG

IBAN DE26 2925 0000 0130 2500 15  
IBAN DE77 2926 5747 0010 0994 00  
IBAN DE38 2926 2722 0090 9726 00

BIC BRLADE21BRS  
BIC GENODEF1BEV  
BIC GENODEF1BRV



entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Die personenbezogenen Daten der Personen sind zu erheben. Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

**Kinder unter 6 Jahren sind von der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen befreit. Ab 6 bis unter 14 reicht eine einfache Stoff M-N-B. Ab 14 Jahren dann eine medizinische Maske und über 18 Jahre eine FFP2 bzw. KN 95.**

**Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der 2G-Regel, sowie von der 2G-Plus-Regel ausgenommen.**

**Wie der Testnachweis zu erbringen ist, bestimmt der Verantwortliche, es kann ein Test von einer Teststation verlangt werden, der Verantwortliche kann aber auch Tests unter seiner Aufsicht zulassen, dabei gelten folgende Voraussetzungen:**

- die Ausführende Person ist vom Verein beauftragt.
- die Bescheinigung über eine negative Testung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Test Art und das Testergebnis enthalten.

Der Test muss durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website

[https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet sein.

- Ergibt eine Testung das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so ist der Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten zu übermitteln.

Darüber hinaus:

- der Test ist vor dem Betreten der Sportanlage bzw. im unmittelbaren Eingangsbereich durchgeführt wird. Die Anlage darf erst bei negativer Testung betreten werden.

Ich weise darauf hin, dass diese Bescheinigung eine Gültigkeit von 24 Stunden hat und ebenfalls für andere Bereiche (z.B. Einzelhandel/Gastronomie) genutzt werden kann, und daher auch eine gewisse rechtliche Relevanz hat.

- **Vorstands- und Gremiensitzungen sowie Mitgliederversammlungen**  
Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Gremiensitzungen etc.), dürfen stattfinden. Die 2G-Plus-Regel gelten für diese Form der Zusammenkünfte generell nicht, egal wie groß die Zahl der Teilnehmenden ist. Jedoch muss der Veranstalter/die Veranstalterin einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen, mit mehr als 15 bis zu 1000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen erheben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thorsten Krüger  
Bürgermeister